

## **DJV beurteilt Entwurf der Verwaltungsvorschrift Waffengesetz positiv**

### **– Konkrete Sicherheitsvorgaben geben Jägern Rechtssicherheit beim Umgang mit Jagdwaffen und Munition –**

Den Tenor des Entwurfs der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) beurteilt der DJV positiv. Das Werk enthält konkrete Sicherheitsvorgaben für die Aufbewahrung und den Transport von Munition und Waffen. Inhaber eines gültigen Jagdscheins dürfen beispielsweise Jagdwaffen und -munition „zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagd- oder Forstschutz mit sich führen und mit ihnen schießen“. Für das Mitführen von Schreckschuss- oder Signalpistolen im Revier bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, etwa des kleinen Waffenscheins.

Beim „kurzfristigem Verlassen des Fahrzeugs (zum Mittagessen, Tanken, Schüsselreiben oder für Einkäufe etc.)“ reicht es demnach, dass Waffen und Munition so verschlossen sind, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind“. Die Aufbewahrung im Hotel – auch bei kurzfristigem Verlassen des Zimmers – ist möglich, wenn Waffen und Munition in einem Transportbehältnis oder verschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Auch „das Entfernen eines wesentlichen Teils oder das Anbringen einer Abzugsperrvorrichtung sind möglich“.

Die für die Jagd relevanten Inhalte der WaffVwV haben DJV und die Mitgliedsorganisationen des Forum Waffenrecht maßgeblich geprägt. In einer Stellungnahme hat der DJV Ende Februar 2005 Änderungswünsche eingebracht, die noch berücksichtigt werden sollten. Das Bundesinnenministerium will die Abstimmung der Verwaltungsvorschrift mit Bund und Ländern bis zur Sommerpause vollzogen zu haben. Der DJV geht davon aus, dass Vorschläge von dritter Seite zur Verschärfung der Verwaltungsvorschrift nicht berücksichtigt werden.